

Messstellenbetrieb

Information über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG bereitet sich aktuell auf einen Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vor. Vorbehaltlich der bis zum 30.06.2017 gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu tätigen Anzeige über die Wahrnehmung der Aufgabe als grundzuständiger Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme (iMSys) und moderne Messeinrichtungen (mME), übernimmt die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber zu den folgenden Konditionen, soweit nicht ein Dritter diesen nach den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt.

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG wird, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten wie folgt mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Verbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) besteht.
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 kW.

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG kann daneben, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten wie folgt mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh sowie
2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 kW.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Nach aktuellem Stand sind folgende Mengen von einer verpflichtenden Umrüstung betroffen:

- | | | |
|-----|-------|---|
| ca. | 3.570 | Messeinrichtungen zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und |
| ca. | 781 | Messeinrichtungen zum Umbau auf intelligente Messsysteme. |

Die tatsächliche Anzahl ist abhängig von Teilnetzübergängen (Ab- und Zugänge), einer geänderten Zuordnung zu Verbrauchsgruppen sowie die der tatsächlichen Zahl von Stilllegungen, Neubauten und größeren Renovierungen. Die veröffentlichten Zahlen entsprechen den Angaben des Monitoringberichts. Eine Validierung auf der Grundlage des MsbG ist in Bearbeitung. Obige Angaben werden daher bei Bedarf aktualisiert.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Standardleistung des grundzuständigen Messstellenbetreibers insbesondere folgende Leistungen:

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh, soweit es der variable Stromtarif im Sinne des § 40 Abs. 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwenderinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und –anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Abs.1 Nr. 5, Abs.2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,

6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der BNetzA nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebenden Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen können dem Preisblatt „Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) entnommen werden.

Das Preisblatt ist auf der Homepage der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG <https://www.stadtwerke-furth.de/index.php/messstellenbetrieb> veröffentlicht.

Darüber hinaus bietet die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG zukünftig auch Zusatzdienstleistungen nach § 35 Abs. 2 MsbG an. Eine Übersicht über mögliche Zusatzdienstleistungen und deren Entgelte wird ebenfalls auf unserer Homepage <https://www.stadtwerke-furth.de/index.php/messstellenbetrieb> veröffentlicht.

Sobald die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG neue Zusatzdienstleistungen anbietet, werden diese in das Preisblatt „Zusatzdienstleistungen“ aufgenommen.